



Erstellt durch Bauamt

Gemeinderat  
Gemeinderat

öffentlich  
öffentlich

Entscheidung  
Entscheidung

05.03.2020  
26.03.2020

## **Gutachterausschuss - Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung, Mitgliedervorschläge für den gemeinsamen Gutachterausschuss Donaueschingen**

---

*Bisherige Beschlüsse im Gemeinderat / Ausschuss für Umwelt und Technik / Verwaltungsausschuss zum Thema am 14.11.2019.*

---

### **Sachdarstellung:**

#### **1. Vormerkung**

Gemäß § 192 Baugesetzbuch (BauGB) und § 1 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) werden zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen selbständige und unabhängige Gutachterausschüsse bei den Gemeinden gebildet. Innerhalb eines Landkreises können benachbarte Gemeinden die Aufgaben übertragen.

In der Gemeinderatssitzung am 14.11.2019 ist dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für den südwestlichen Schwarzwald-Baar-Kreis mit Sitz in Donaueschingen zugestimmt worden.

Im Januar 2020 hat die Stadt Donaueschingen mit dem Aufbau des gemeinsamen Gutachterausschusses begonnen. Die Unterlagen zur Kaufpreissammlung 2019 und die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 werden noch übergeben, damit der neue Gutachterausschuss zum nächsten turnusgemäßen Stichtag am 31.12.2020 die Bodenrichtwerte mit Bodenrichtwertkarte neu ermitteln kann.

Mit Schreiben vom 08.01.2020 wurde die Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg für die am 11., 12. und 19. November 2019 sowie 6. Dezember 2019 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Donaueschingen und den Städten und Gemeinden Bad Dür rheim, Bräunlingen, Hüfingen, Blumberg, Furtwangen, Gütenbach, Schönwald, Schonach, Triberg und Vöhrenbach zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) und Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses südwestlicher Schwarzwald-Baar-Kreis nach § 25 Abs. 5 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) erteilt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nach § 25 Abs. 6 GKZ gemeinsam mit der Genehmigung von allen Beteiligten in vollem Wortlaut öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung erfolgte im Hüfinger Boten am 29.01.2020.

#### **2. Beendigung der Gutachtertätigkeit zum 31.12.2019**

Laut § 2 Abs. 5 der Vereinbarung endet die Tätigkeit der Gutachter beim Gutachterausschuss der Stadt Hüfingen zum 31.12.2019.

### **3. Aufhebung der Gebührensatzung zum 31.12.2019**

Die bestehende Gebührensatzung des Gutachterausschusses der Stadt Hüfingen ist zum 31.12.2019 aufzuheben (lt. § 5 Abs. 1 der Vereinbarung).

Ein Entwurf der Aufhebungssatzung für die Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Hüfingen ist beigefügt.

### **4. Benennung von Mitgliedern für den gemeinsamen Gutachterausschuss**

Die Stadt Hüfingen ist im gemeinsamen Gutachterausschuss südwestlicher Schwarzwald-Baar-Kreis mit 3 Mitgliedern bzw. Gutachtern vertreten (§ 2 Abs. 2 der Vereinbarung). Jede abgebende Gemeinde darf einen stellvertretenden Vorsitzenden im gemeinsamen Gutachterausschuss benennen.

Eine Benennung von Stellvertretern im Verhinderungsfalle ist nicht vorgesehen, da der gemeinsame Gutachterausschuss südwestlicher Schwarzwald-Baar-Kreis mit insgesamt 32 Mitgliedern besetzt wird (§ 2 Abs. 2 der Vereinbarung). Zudem ist vereinbart, dass bei Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden vorrangig die Mitglieder aus den jeweiligen Mitgliedsgemeinden eingesetzt werden sollen (§ 2 Abs. 4 der Vereinbarung).

Der Vorsitzende und die weiteren Gutachter sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein und dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sein (§ 192 Baugesetzbuch).

Die Stadt Hüfingen schlägt als ehrenamtliche Gutachter folgende Personen vor:

1. Herr/Frau ..... als stellvertretende/n Vorsitzende/n
2. Herr/Frau .....als ehrenamtliche/r Gutachter/in
3. Herr/Frau .....als ehrenamtliche/r Gutachter/in

Die vorgeschlagenen Gutachter/innen der Stadt Hüfingen werden vom Gemeinderat der Stadt Donaueschingen, für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode von vier Jahren bestellt. Die erste Amtsperiode läuft somit bis zum 31.12.2023.

---

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss der Stadt Hüfingen wird wie im beigefügten Entwurf, beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Stadt Hüfingen die vorgeschlagenen Personen als ehrenamtliche Gutachter für den gemeinsamen Gutachterausschuss für den südwestlichen Schwarzwald-Baar-Kreis mit Sitz der Geschäftsstelle in Donaueschingen, zu benennen.

